

§ 96a GAG 2005

GAG 2005 - Gemeindeangestelltengesetz 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.09.2025

(1) Die Gemeindevertretung kann mit Verordnung Organen von anderen Rechtsträgern, denen Gemeindeangestellte nach den §§ 11 Abs. 1 und 29 Abs. 1 zur Dienstleistung zugewiesen sind, die Wahrnehmung einzelner diensthoheitlicher Befugnisse übertragen. Die Organe unterliegen dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der Gemeinde.

(2) Die Ermächtigung zur Übertragung diensthoheitlicher Befugnisse umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Dienstliche Aus- und Weiterbildung (§ 9);
- b) Festsetzung der Arbeitszeit (§ 20), ausgenommen die Erlassung von Verordnungen;
- c) Dienstreiseaufträge und Ersatz der Reisegebühren (§ 28 Abs. 2 und § 67);
- d) Festlegung des Erholungsurlaubes, Gewährung eines Pflegeurlaubes oder Gewährung eines Sonderurlaubes bis zu 64 Stunden im Jahr (§§ 35, 35a und 36);
- e) Pflegezeit (§ 38b);
- f) Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz (§ 45);
- g) Bildungskarenz und Bildungsteilzeit (§ 49);
- h) Wiedereingliederungsteilzeit (§ 49a);
- i) Änderung des Beschäftigungsmaßes (§ 50);
- j) Leistungsbeurteilung (§ 63);
- k) Festsetzung der Nebenbezüge (§ 66); eine einmalige Belohnung für außergewöhnliche Arbeitsleistungen darf 30 % des Gehaltes eines Gemeindeangestellten der Gehaltsklasse 14, Gehaltsstufe 1, nicht übersteigen;
- l) Gewährung einer Ergänzungszulage (§ 71 Abs. 7).

*) Fassung LGBl.Nr. 43/2006, 51/2015, 7/2019

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at